



Kreis Nordfriesland · Postfach 11 40 · 25801 Husum
Postzustellungsurkunde

Windpark Ellhöft GmbH & Co. KG
Reinhard Christiansen
Dorfstr. 11

25923 Ellhöft

Ihre Zeichen	:	Auskunft gibt	: Herr Hahlbeck	Husum, 24.01.2000
Unsere Zeichen	:	Durchwahl	: 67 621	
		Zimmer-Nr.	: 409	

BAUGENEHMIGUNG

BAUVORHABEN:

Errichtung eines Windparks bestehend aus 6 Anlagen

BAUGRUNDSTÜCK:

25923 Ellhöft
Gemarkung Ellhöft, Flur 3, 4, 5, Flurstück(e) 45,47,70,67,65,69

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren am 22.07.1999 bei mir eingegangenen Antrag, wird unbeschadet privater Rechte Dritter, gem. § 78 der Landesbauordnung (LBO) in der Fassung vom 11.07.94 (GVOBL. Schl.-H.S. 321) die Genehmigung erteilt, auf dem genannten Grundstück das/die in den beiliegenden zum Antrag gehörenden Bauvorlagen (Anlagen) dargestellte/en Bauvorhaben auszuführen. Die aufgeführten Bedingungen und Auflagen sind Bestandteil der Baugenehmigung.

Die Gebühr für die Baugenehmigung wird nach der Baugebührenverordnung (BauGebVO) vom 18.11.1985 (GVOBl. Schl.-H. S. 374) geändert durch Landesverordnung vom 14.12.94 (GVOBl. Schl.-H. S. 9) festgesetzt auf:

DM	<u>37303,00</u>	(entspricht EURO)
		<u>19072,72</u>

I Bedingungen zur Baugenehmigung :

Die Baugenehmigung wird unter der Bedingung, daß eine Fläche von 7.6 ha als Ausgleichsfläche zur Verfügung gestellt wird.

Vor Baubeginn ist eine grundbuchliche Eintragung mit folgendem Wortlaut für die Ausgleichsflächen vornehmen zu lassen:

Beschränkt persönliche Dienstbarkeit (Unterlassung jeglicher wirtschaftlichen Nutzung) für den Kreis Nordfriesland. Die beschränkt persönliche Dienstbarkeit kann nur mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde gelöscht werden.

Der Nachweis über diese Eintragung ist vor Baubeginn bei der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

II Auflagen zur Baugenehmigung :

Den Luftwaffenamt und der Wehrbereichsverwaltung sind rechtzeitig vor Baubeginn unter Angabe der Aktenzeichen schriftlich anzuzeigen:

- Art des Hindernisses
- Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84
- Höhe über Grund
- Gesamthöhe über NN
- Datum der geplanten Fertigstellung

B.727:

Die Anlage

"Einmessungsantrag und Merkblatt Katasteramt"

ist Bestandteil dieser Baugenehmigung.

B.729:

Die Anlage

"Umweltamt" ist Bestandteil dieser Baugenehmigung.

B.729b:

Die Anlage

"Staatliches Umweltamt Schleswig"

ist Bestandteil dieser Baugenehmigung

B.729:

Die Anlage

Wehrbereichsverwaltung Abt. Luftfahrtbehörde ist Bestandteil dieser Baugenehmigung.

B.500:

Die Anforderungen an die Betriebssicherheit sind gemäß der Richtlinie für die Auslegung, Aufstellung und das Betreiben von Windkraftanlagen (Fassung Januar 1991 - Amtsblatt für Schleswig-Holstein Nr. 10, Pkt. 115 - 116).

B.501:

Bei Außerbetriebnahme der Windkraftanlage ist die bauliche Anlage abzubauen und restlos zu entfernen.

B.504:

Die Windkraftanlage ist so zu errichten und zu betreiben, daß die Funkdienste der Telekom nicht beeinträchtigt werden.

B.508:

Bei möglichem Eisansatz und der Gefahr des Eisabwurfes ist die Anlage in Ruhestellung zu bringen und zu halten.

B.510:

Die elektrische Installation muß den Vorschriften der VDE-RC und den allgemeinen Blitzschutzbestimmungen genügen.

B.509:

Das Betreten der Windkraftanlage/n ist Unbefugten durch eine deutlich sichtbare und dauerhafte Beschilderung zu untersagen.

B.518:

Für den sicheren Betriebsablauf - einschließlich der Wartungsarbeiten der Windkraftanlage/n - ist eine Betriebsanweisung zu erstellen.

Hier sind u.a. zu regeln:

das Abschalten der Anlage/n **v o r** Begehung;

der Material- und Werkzeugtransport entsprechend den Unfallverhütungsvorschriften;

die Abschaltweise und das Verhalten der Gondel, besonders in Abhängigkeit von der Windgeschwindigkeit.

B.522:

Innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme des Windparks ist der unteren Bauaufsichtsbehörde je Anlage ein Inbetriebsetzungsbericht zu übersenden. In diesem Bericht sind die wichtigsten Funktionen **o h n e** Beanstandungen darzustellen.

B.523:

Die Einhaltung der o.a. Immissionswerte ist durch Vorlage eines Meßgutachtens - ausgeführt durch eine anerkannte Meß- und Prüfstelle nach § 26 BImSchG - innerhalb von 6 Monaten nach Fertigstellung bei der unteren Bauaufsichtsbehörde nachzuweisen.

Der Sachverständige ist rechtzeitig zu beauftragen. Die Festlegung der Meßpunkte und der Meßbedingungen hat in Absprache mit der unteren Bauaufsichtsbehörde zu erfolgen. Die Kosten hat der Bauherr zu tragen.

B.717

Die Baulasteintragungen vom 15.12.1999 sind Bestandteil dieser Baugenehmigung.

III Hinweise zur Baugenehmigung :

- 1) Bei der Ausführung des Vorhabens ist zu beachten, daß
 - a) die Baugenehmigung und die genehmigten Bauvorlagen nicht getrennt werden und ständig auf der Baustelle bereitzuhalten sind,
 - b) für nicht geregelte Bauprodukte die nach § 24 Abs. 3 LBO geforderten Verwendbarkeitsnachweise auf der Baustelle bereitzuhalten sind und daß diese Bauprodukte das nach § 28 LBO geforderte Ü-Zeichen haben,
 - c) Abweichungen von den genehmigten Bauvorlagen vor Beginn der Arbeiten als Nachtrag beantragt und genehmigt sein müssen,
 - d) nach § 16 Abs. 5 LBO die Unternehmerinnen oder Unternehmer an der Baustelle ein Schild anzubringen haben, dass die Bezeichnung des Bauvorhabens und die Namen und Anschriften der Entwurfsverfasserin oder des Entwurfverfassers, der Bauleiterin oder des Bauleiters und die Unternehmerin oder des Unternehmers für den Rohbau enthalten muß. Das Schild ist dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen.
- 2) Bei der unteren Bauaufsichtsbehörde sind mindestens eine Woche vor Beginn der Bauarbeiten anzuzeigen:
 - a) der Baubeginn
 - b) der Name und die Anschrift der Bauleiterin/des Bauleiters.
- 3) Mindestens zwei Tage vor Beginn der Bauarbeiten bzw. nach Fertigstellung der Stahlbetonkonstruktion sind anzuzeigen:
 - a) daß die Kontrollen der besonderen Konstruktionen, z.B. Stahl- und Stahlbetonkonstruktionen, bei der mit der Überwachung beauftragten Stelle (Prüfamt, Prüfsingenieurin oder Prüfsingenieur) beantragt worden sind.
- 4) Unverzüglich anzuzeigen sind:
 - a) der Wechsel der Bauleiterin/des Bauleiters oder der Bauherrin/des Bauherrn
- 5) Bei der unteren Bauaufsichtsbehörde ist die Fertigstellung schriftlich anzuzeigen :

Verstöße gegen Bestimmungen der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO), wie sie in § 90 LBO im Einzelnen aufgeführt sind, können mit einem Bußgeld geahndet werden.

B.504:

Die Windkraftanlage ist so zu errichten und zu betreiben, daß die Funkdienste der Telekom nicht beeinträchtigt werden.

B.508:

Bei möglichem Eisansatz und der Gefahr des Eisabwurfes ist die Anlage in Ruhestellung zu bringen und zu halten.

B.510:

Die elektrische Installation muß den Vorschriften der VDE-RC und den allgemeinen Blitzschutzbestimmungen genügen.

B.509:

Das Betreten der Windkraftanlage/n ist Unbefugten durch eine deutlich sichtbare und dauerhafte Beschilderung zu untersagen.

B.518:

Für den sicheren Betriebsablauf - einschließlich der Wartungsarbeiten der Windkraftanlage/n - ist eine Betriebsanweisung zu erstellen.

Hier sind u.a. zu regeln:

das Abschalten der Anlage/n **v o r** Begehung;

der Material- und Werkzeugtransport entsprechend den Unfallverhütungsvorschriften;

die Abschaltweise und das Verhalten der Gondel, besonders in Abhängigkeit von der Windgeschwindigkeit.

B.522:

Innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme des Windparks ist der unteren Bauaufsichtsbehörde je Anlage ein Inbetriebsetzungsbericht zu übersenden. In diesem Bericht sind die wichtigsten Funktionen **o h n e** Beanstandungen darzustellen.

B.523:

Die Einhaltung der o.a. Immissionswerte ist durch Vorlage eines Meßgutachtens - ausgeführt durch eine anerkannte Meß- und Prüfstelle nach § 26 BImSchG - innerhalb von 6 Monaten nach Fertigstellung bei der unteren Bauaufsichtsbehörde nachzuweisen.

Der Sachverständige ist rechtzeitig zu beauftragen. Die Festlegung der Meßpunkte und der Meßbedingungen hat in Absprache mit der unteren Bauaufsichtsbehörde zu erfolgen. Die Kosten hat der Bauherr zu tragen.

B.717

Die Baulasteintragungen vom 15.12.1999 sind Bestandteil dieser Baugenehmigung.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats Widerspruch erheben. Der Widerspruch wäre schriftlich oder zur Niederschrift bei mir einzulegen, und zwar so rechtzeitig, daß er innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides auch tatsächlich bei mir eingeht.

Hochachtungsvoll
im Auftrage


Joachim Hahlbeck